

Benützungsordnung des Glögglisaales der Einwohnergemeinde Brislach

vom 10. Mai 1999

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Brislach erlässt, gestützt auf § 36 Absatz 2 lit. b) der Gemeindeordnung vom 17. Januar 1994 (GemO), folgende Benützungsordnung für den Glögglisaal:

§ 1

Grundsatz

¹ Der Glögglisaal steht der Gemeinde zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben zur Verfügung.

² Über die öffentlichen Bedürfnisse hinaus wird der Glögglisaal den Ortsvereinen, den Ortsparteien, ortsansässigen Organisationen und auch ortsansässigen Privaten zur Verfügung gestellt.

³ In Ausnahmefällen kann der Glögglisaal auch Auswärtigen zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

Abgabe des Saales

Der Glögglisaal wird einem Benutzer wie folgt zur Verfügung gestellt:

- a) Durch den Gemeindeverwalter für die einmalige Benützung. Hierzu händigt der Gemeindeverwalter dem Benutzer einen 'Tagesschlüssel' aus. Dieser Schlüssel ist nach Verlassen des Glögglisaales sofort in den Gemeindebriefkasten einzuwerfen
- b) Durch den Gemeinderat für die wiederkehrende Benützung. Hierzu händigt der Abwart dem Benutzer gegen Unterschrift einen Schlüssel aus. Der Benutzer darf den Saal nur während der vereinbarten Zeiten und für den besagten Zweck belegen. Der Schlüssel darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 3**Benützungsgebühr**

Für die Benützung des GlöggliSaales zu erzieherischen und ideellen Zwecken wird keine Benützungsgebühr erhoben. Wird der Saal zu kommerziellen Zwecken benützt, legt der Gemeinderat die Höhe der Benützungsgebühr fest.

§ 4**Benützung**

¹ Der Raum, die Einrichtungen, die Möbel und Geräte des GlöggliSaales sind schonend zu behandeln. Die Benützer sind verpflichtet, entstandene Schäden dem Hauswart sofort, längstens aber innert Tagesfrist zu melden.

² Nach jeder Benützung sind Türen und Fenster zu schliessen. Möbel, Einrichtungsgegenstände und Geräte sind ordnungsgemäss an ihre Plätze zu versorgen.

§ 5**Kochen**

Es ist untersagt, im GlöggliSaal zu kochen.

§ 6**Abnahme des Saales**

Die Räumlichkeiten (auch die WC's) sind besenrein zu übergeben. Schmutziges Mobiliar bitte nicht versorgen, sondern dem Hauswart melden.

§ 7**Bedingungen**

¹ Der Kehricht muss auf eigene Kosten entsorgt werden.

² Die Anfangs- und Schlusszeiten sind einzuhalten!

³ Das Anbringen von Schrauben, Nägeln und Bostitchs jeglicher Art ist verboten.

§ 8**Reinigung**

Der Hauswart ist für ausserdienstliche Arbeitsleistungen direkt vom Gesuchsteller zu entlönnen. Der Stundenansatz wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benützungordnung tritt am 10. Mai 1999 in Kraft.
Sie ersetzt alle früheren diesbezüglichen Erlasse.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

R. Bürki

W. Buchwalder